

**Vollzug der Baugesetze;
Teilaufhebung des Bebauungsplans „Poxau – Klosterhof II“:
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

BEKANNTMACHUNG

=====

Der Gemeinderat Marklkofen hat in der Sitzung vom 15.09.2026 die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Poxau – Klosterhof II“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans in Kraft.

Die Parzelle 8 am nordwestlichen Ende des Bebauungsplans „Poxau-Klosterhof II“, welche unbebaut ist und derzeit als Wendehammer genutzt wird, ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Poxau-Klosterhof III“ enthalten als Teil der Baugebietserweiterung. Dahingehend musste der Bebauungsplan „Poxau-Klosterhof II“ um diese Parzelle reduziert werden, um den neuen Bebauungsplan in Kraft treten lassen zu können.

Jedermann kann die Unterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Planzeichnung und Begründung sowie die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Marklkofen (Bahnhofstraße 5 in Marklkofen, 1. Stock, Zimmer 11 während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marklkofen unter www.marklkofen.de → Aktuelles → Bauleitplanung → Teilaufhebung Bebauungsplan "Poxau – Klosterhof II" digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet am: 01.10.2026
abgenommen am: 16.11.2026



Baumann, 1. Bürgermeisterin